

Tennisclub Oberrot e.V.

Satzung



§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Oberrot e.V. und hat seinen Sitz in Oberrot. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Förderung des Tennissports.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Voraussetzungen für eine geordnete Mitgliedschaft bietet. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der nicht verpflichtet ist, dem Antragsteller die Gründe für eine eventuelle Ablehnung bekanntzugeben.



§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt – Der Austritt ist nur zum Schluss des Jahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Tod des Mitglieds
3. Ausschluss - Bei groben Verstößen gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins sowie bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Gegen den Ausschluss kann es bei der nächsten Hauptversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, sich aller Einrichtungen des Vereins zu bedienen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen sowie durch ihr Stimmrecht die Gestaltung des Vereinslebens mitzubestimmen. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und sportliche Kameradschaft zu pflegen.

§9 Befristeter Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder von der Teilnahme an Veranstaltungen und von der Benützung der Einrichtungen des Vereins bis zur Dauer von 6 Monaten ausschließen, wenn sie ihre Mitgliedspflichten verletzen.

§10 Beiträge

Die Mitglieder haben beim Eintritt einen Aufnahmebeitrag und einen Baustein sowie Jahresbeiträge zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr ist voll zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge und die Art des Einzugs wird von der Hauptversammlung bestimmt.



§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden.
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier

Weitere Vorstandsmitglieder können in einer Hauptversammlung zugewählt werden.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er plant und führt die Veranstaltungen des Vereins durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Alle Ämter werden ehrenamtlich ohne jegliche Vergütung ausgeübt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von §26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis.

Die Mitglieder des Vorstands werden in der ordentlichen Hauptversammlung aus den Vereinsmitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist das Amt in der nächsten Hauptversammlung neu zu besetzen. Für die Übergangszeit kann der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

§12 Hauptversammlung

Einmal jährlich, in der Regel im März, findet eine Hauptversammlung statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung beziehungsweise Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder dem Mitteilungsblatt der Gemeinde zu erfolgen.

Anträge zur Hauptversammlung sind zwei Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. In besonderen Fällen können Anträge auch noch vor Beginn der Hauptversammlung gestellt werden. Ob ein solcher Antrag zur Beratung zugelassen wird, entscheidet die Versammlung. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Die Hauptversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einberufung stets beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Tennisclub Oberrot e.V.

Satzung



Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Vorstandsmitglieder
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl des Vorstands
4. Satzungsänderungen
5. Festlegung des Voranschlags und der Beiträge
6. Entscheidung über die Anträge

§13 Protokollführung

Über jede Hauptversammlung und Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu beurkunden.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung ist nur gültig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sich eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit für die Auflösung entscheidet.

Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, wird ohne Abstimmung innerhalb von 4 Wochen eine weitere Hauptversammlung einberufen. In dieser Hauptversammlung ist zur Auflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberrot, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§15

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt gelten die Vorschriften der §§21 – 79 BGB.

Oberrot, den 10. Mai 1979